



BIV · WEIßKIRCHENER WEG 16 · 60439 Frankfurt/Main

Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales
z. Hd. Herrn Schmidt-Brücken
Postfach 90 01 31
99104 Erfurt

**Bundesinnungsverband des
Deutschen Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerks**

Frankfurt, 11. Januar 2016

Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Bestattungsgesetzes und des Thüringer Waldgesetzes hier: Anhörungsverfahren nach den §§ 20, 21 ThürGGO

Sehr geehrter Herr Schmidt-Brücken,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02. Dezember 2015 haben Sie u. a. den Landesinnungsverband des
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Thüringen angeschrieben und um eine
Stellungnahme zu o. g. Gesetzesvorhaben gebeten.

Diese geben wir hiermit in Absprache mit dem Landesinnungsverband und in unserer
Funktion als Bundesverband des deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks ab.

Laut dem Gesetzentwurf vom 24. November 2015 soll mit den geplanten Änderungen
„dem wachsenden Bedürfnis nach naturnahen Bestattungen durch Schaffung der
Möglichkeit von Urnenbeisetzungen auch im Wald entsprochen werden“.
Daneben werden die bestattungsrechtlichen Bestimmungen an die neueste Rechts-
sprechung zu „Verwaltungshelfern“ angepasst. Außerdem wird die Novelle dazu genutzt,
den Verwaltungsvollzug zu erleichtern und zu beschleunigen.

Der Landesverband Thüringen und der Bundesverband Deutscher Steinmetze stehen dem
Gesetzentwurf aus unterschiedlichen Gründen sehr kritisch gegenüber:

- 1) Die Kommunen sind verfassungsrechtlich verpflichtet, im Rahmen der Daseinsvorsorge Friedhöfe für den örtlichen Bedarf bereitzustellen. Diese Aufgabe kann nicht privatisiert werden, sondern gehört zum Kernbereich kommunaler Aufgaben. Mit der Gesetzesvorlage wird die Daseinsvorsorge für Bestattungsorte teilweise und per Gesetz an private Anbieter abgegeben. Zwischen hoheitlichen Aufgaben und privatwirtschaftlichen Interessen entsteht somit ein Ungleichgewicht.

Geschäftsstelle:
Weißkirchener Weg 16
60439 Frankfurt

Telefon: 069/57 60 98
Telefax: 069/57 60 90

info@biv-steinmetz.de
www.bivsteinmetz.de

Bundesinnungsmeister:
Gustav Treulieb

Geschäftsführerin:
Sybille Trawinski

Bankverbindung:

Commerzbank AG
IBAN:
DE2950080000231044200

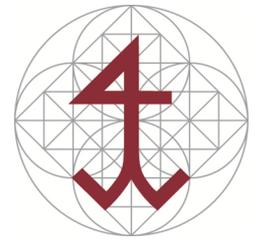
BIC:
DRESDEFFXXX

Steuernummer:
4522413406



**NATUR
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat
naturstein-unikat.de



- 2) Die sogenannten „Verwaltungshelfer“ (z. B. Friedwald GmbH oder RuheForst GmbH) verfolgen wie jedes private Unternehmen das Ziel eines größtmöglichen wirtschaftlichen Erfolges. Dies ist legitim, aber nicht im Sinne der Kommunen oder Kirchen als hoheitliche Träger unserer Friedhöfe. Und es ist nicht legitim, dass einseitig einigen privatwirtschaftlichen Unternehmen per Gesetz ein solcher Einfluss auf die öffentliche Daseinsfürsorge zugestanden wird.

Die politischen Entscheidungsträger tragen die volle Verantwortung für die Erhaltung öffentlicher Räume und können diese Verantwortung nicht durch Gesetzesvorgaben an private Unternehmen abgeben.

Durch die Einrichtung von Bestattungswäldern fern von Infrastruktur und öffentlichem Nahverkehr entstehen Parallelfriedhöfe. Die kommunalen Friedhöfe verlieren weiter Bestattungsfälle und leeren sich immer mehr. In Anbetracht der finanziellen Verantwortung der kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger bringt die Gesetzesvorlage die Entscheider noch mehr in Bedrängnis, da somit die Friedhöfe in einen ungleichen Wettbewerb gestellt werden.

- 3) Es ist daher auch nicht richtig, dass der zu erlassende Gesetzentwurf kostenneutral ist, schon gar nicht für die Grabnutzungsberechtigten. Je weniger Friedhofsnutzer es gibt, umso weniger Gebührenzahler gibt es. Die Friedhofsträger reagieren in der Regel mit einer Erhöhung der Grabnutzungsgebühren. Die Gebührenschraube dreht sich weiter, zum Nachteil der Hinterbliebenen, zumal oft auch allgemeine Erhaltungsgebühren unberechtigterweise mit umgelegt werden.

- 4) Ein Teil der Bevölkerung wünscht Baumbestattungen, in welcher Form auch immer. Der einfachste und für die kommunale Verwaltung der finanziell günstigste Weg ist es, die Baumbestattung auf dem eigenen Friedhofsgelände anzubieten. Dies wird auch auf vielen Friedhöfen in ganz Deutschland so praktiziert. Durch die eingenommenen Gebühren erhöht sich der Deckungsbeitrag für den Friedhofshaushalt. Bei dem chronischen Defizit im Friedhofsbereich ist dies ein wichtiger Faktor. Mit der Gesetzesvorlage werden die hoheitlichen Träger in direkte Konkurrenz mit privaten Anbietern gestellt.

Fazit: Die Kommunen und Kirchen sind hier in der Verliererrolle – Gewinne werden privatisiert und Verluste sozialisiert.

- 5) Nicht zuletzt finden sich weitere Ungereimtheiten in dem Gesetzentwurf. Einerseits soll es so nach Absatz 2 in dem neuen Absatz 3 heißen:

„(3) Friedhöfe müssen öffentlich zugänglich sowie räumlich abgegrenzt und eingefriedet sein.“ Und dann im nachfolgend geplanten Absatz 4 heißt es: „Eine Einfriedung (von Bestattungswäldern) ist nicht erforderlich.“ Hier wird mit unterschiedlichen Maßstäben gemessen. Einerseits unterliegen die Friedhöfe strengen Auflagen und agieren mit Satzungen, die detailliert die Nutzung beschreiben. Der Friedhof gilt hier als ein geschützter Raum mit gesonderten Regeln. Bei Bestattungswäldern soll nun weitaus mehr möglich sein, lediglich eine Kennzeichnung des Ortes ist von Nöten. Ob die wenigen Regeln eingehalten werden, obliegt den (bis jetzt meist privaten) Trägern – die Hoheit kommunaler oder kirchlicher Träger ist damit weitgehend ad absurdum geführt.

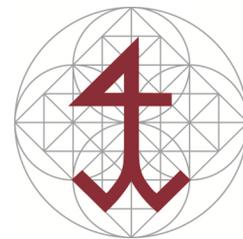
- 6) Weiterhin heißt es im geplanten Absatz (4):

„Friedhöfe können im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde auch im Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes angelegt oder erweitert werden (Waldfriedhof), ohne dass es hierzu einer Änderung der Nutzungsart des Waldes nach § 10 des Thüringer Waldgesetzes bedarf.“



**NATUR
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat
naturstein-unikat.de



Dies entspricht in keiner Weise dem ansonsten geforderten Widmungs-, Umwidmungs- bzw. Entwidmungsverfahren von Friedhöfen. Hier werden zu Recht sehr strenge Maßstäbe angelegt, da es sich in jedem Fall um einen Ort der Toten handelt, bei dem die Totenruhe zu wahren ist. Auch an diesem Punkt stehen die Friedhöfe in einem ungleichen Wettbewerb zu möglichen Bestattungswäldern, bei denen letztendlich keinerlei Schutz der Totenruhe gegeben ist.

- 7) Der Gesetzentwurf wird u. a. wie folgt begründet: „Da für Friedhöfe und Wald im Sinne des Waldgesetzes auch unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen gelten, wäre es für entsprechende Friedhöfe in materiellrechtlicher Hinsicht zu Kollisionen und Unvereinbarkeiten gekommen.“

Solange Friedhöfe zur Daseinsvorsorge gehören und nicht privatisiert sind, kann und darf es nicht über Sonderregelungen zur Bevorzugung privater Anbieter kommen. Das Interesse privatwirtschaftlicher Unternehmen tangiert bis heute die hoheitlichen Träger nicht, angesichts der Gleichbehandlung muss dieser Grundsatz auch weiterhin gelten.

Die jetzige Gesetzesvorlage folgt der Argumentation einzelner Bestattungswald-Befürworter. Dazu gehören wohl auch einige Städte bzw. Gemeinden. Aus unserer Sicht muss die Diskussion aber zwingend im Sinne des Gemeinwohls geführt werden. Demnach gilt es, das Bestehende in erster Linie zu schützen und zu befördern. Privatwirtschaftliche Konkurrenz darf in dieser Form nicht befördert werden, solange die Rahmenbedingungen in unserem Friedhofswesen unter anderen Vorzeichen stehen.

Wir bitten daher dringend um die Berücksichtigung und Aufnahme unserer Argumentationen in das weitere Verfahren.

Für Rückfragen oder Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gustav Treulieb
Bundesinnungsmeister

Thomas Erdmann
Landesinnungsmeister Thüringen

Sybille Trawinski
BIV-Geschäftsführung



**NATUR
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat
naturstein-unikat.de